

**STADT WAGHÄUSEL
LANDKREIS KARLSRUHE**

S A T Z U N G
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Waghäusel**

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Waghäusel betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese öffentlichen Einrichtungen sind:

1. der Kindergarten „Spatzennest“ und
2. die Kinderkrippe „Storchennest“

in der Markgrafenstraße im Stadtteil Waghäusel.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden folgende Gruppenformen angeboten:

Im Kindergarten „Spatzennest“

- Regelgruppe mit einer Betreuungszeit von 32,25 Std./Woche
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche
- Kleinkindgruppe (Betreuung ab 2 Jahren) mit einer Betreuungszeit von 25 Std./Woche

In der Kinderkrippe „Storchennest“

- Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 25 Std./Woche
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von mindestens 30 Std./Woche
- Ganztagesgruppe mit einer Betreuungszeit von 48,75 Std./Woche

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 und § 6 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschildners leben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 und § 6 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

Gebührensätze für Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2010/2011:

	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- u. Mehrkindfamilie
Regelgruppe	95 €	72 €	48 €	16 €
Verlängerte Öffnungszeiten	120 €	91 €	61 €	21 €

§ 6
Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

Kleinkindbetreuung ab dem 06.04.2010:

Kinder U3	h/Woche	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- und Mehr-kindfamilie
vormittags 7.45 – 12.45	25 h	184 €	138 €	92 €	37 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 13.30	30 h	220 €	165 €	110 €	44 €
Modul für VÖ	Pro h	8 €			
Ganztages- gruppe 7.15 – 17.00	48,75 h	355 €	266 €	178 €	71 €

Kleinkindbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2011/2012:

Kinder U3	h/Woche	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- und Mehr-kindfamilie
vormittags 7.45 – 12.45	25 h	225 €	168 €	112 €	45 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 13.30	30 h	270 €	202 €	135 €	54 €
Modul für VÖ	Pro h	9 €			
Ganztages- gruppe 7.15 – 17.00	48,75 h	438 €	328 €	219 €	87 €

§ 7
Kostenersatz für Mittagessen

Wird das in der Kinderkrippe angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach den §§ 5 und 6 ein Kostenersatz in Höhe von 40,- € als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

§ 8
Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 9
Entstehung / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 27. November 1989 mit allen nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Waghäusel, den 23.03.2010

Walter Heiler MdL
Bürgermeister